



Wasserkorporation
9313 Muolen

Korporationsordnung

Korporationsordnung der Wasserkorporation Muolen

vom 4. April 2011 ¹

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Muolen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² sowie auf Art. 37 ff. des thurgauischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991³

als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen „Wasserkorporation Muolen“ besteht eine örtliche Korporation mit Sitz in Muolen SG.
Geltungsbereich	Art. 2 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Muolen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 3 Die Wasserkorporation Muolen ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ⁴ und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinn von Art. 37 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ⁵ .
Organisationsform	Art. 4 Die Wasserkorporation Muolen organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 5 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Muolen erlassen am 4. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom und des Departementes für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau vom; in Vollzug ab 1. Juli 2011.

² sGS 151.2.

³ SR 210

⁴ sGS 151.2.

⁵ SR 210

Aufgaben	<p>Art. 6</p> <p>Die Aufgaben der Korporation sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser;b) die Bereitstellung von Löschwasser;c) Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen. <p>Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.</p>
Gebiet	<p>Art. 7</p> <p>Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.</p>

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<p>Art. 8</p> <p>Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.</p> <p>Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 9</p> <p>Stimmberechtigt ist, wer:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in den politischen Gemeinden Muolen, Häggenschwil, Egnach oder Zihlschlacht-Sitterdorf das Stimmrecht besitzt;b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	<p>Art. 10</p> <p>Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;b) Jahresrechnung;c) Voranschlag;d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 10 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Bürgerversammlung oder an der Urne

Art. 12

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Stille Wahl⁶

Art. 13

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 14

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 15

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

⁶ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<p>Art. 17</p> <p>Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p> <p>Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.</p>
Eventualantrag	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 19</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 20</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 21</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.</p>

4. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 22</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
-----------	--

⁷ sGS 125.1

⁸ sGS 125.1

Form und Inhalt	<p>Art. 23</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 26</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 27</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 28</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁹.</p>

⁹ sGS 125.1

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung **Art. 29**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 30

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 31

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 32

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 35**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Auflösung **Art. 36**
Die Auflösung der Wasserkorporation bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.¹⁰
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 37**
Die Korporationsordnung vom 24. Januar 1983 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 38**
Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- Zusammensetzung Geschäftsprüfungskommission **Art. 39**
Für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 besteht die Geschäftsprüfungskommission aus fünf Mitgliedern.

¹⁰ Art. 40 Abs. 1 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR210)

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 9. Februar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Aktuarin des Verwaltungsrates:

Beat Eigenmann

Anita Sager



Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Muolen an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 4. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 23. Mai 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

~~Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:~~

Vom Regierungsrat genehmigt mit
RRB Nr. 617 vom 16.8.11



ANHANG

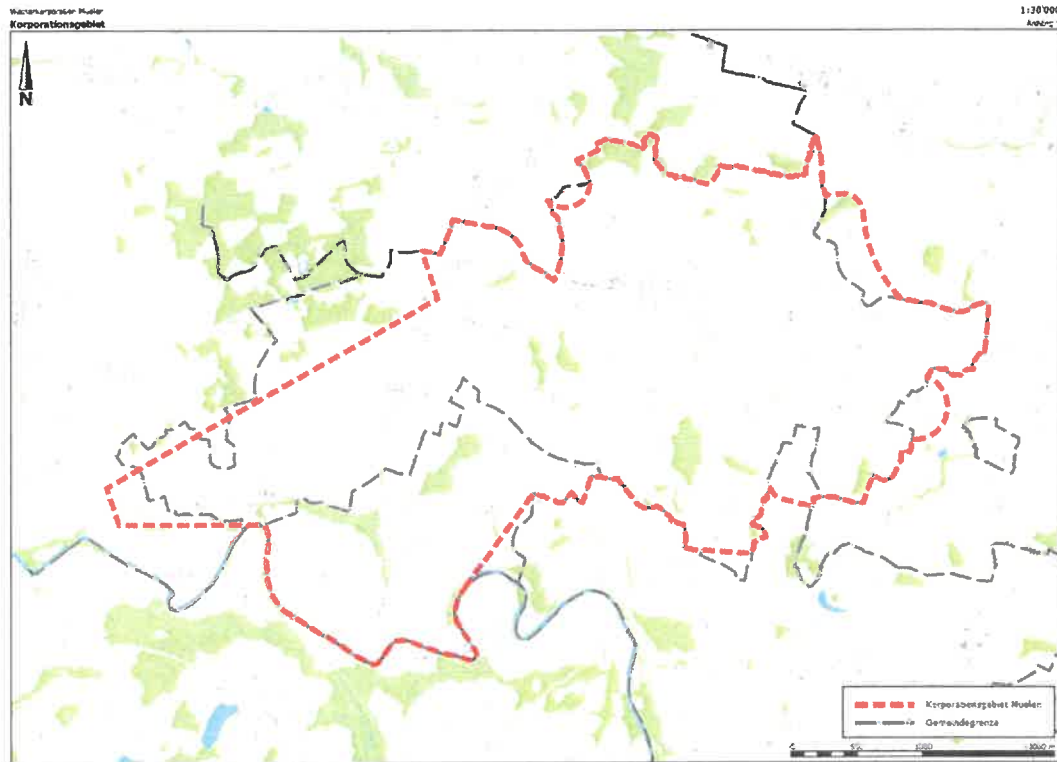
Anhang 1 Umgrenzungsplan Korporationsgebiet

Anhang 2 Finanzbefugnisse

I. Nachtrag zur Korporationsordnung der Wasserkorporation Muolen

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Muolen erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Der Anhang 1 zur Korporationsordnung der Wasserkorporation Muolen vom 4. April 2011 wird wie folgt geändert:



2. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 20. Oktober 2021

Verwaltungsrat Wasserkorporation Muolen

Jasmin Oosthuysen
Präsidentin

Tamara Frei
Aktuarin

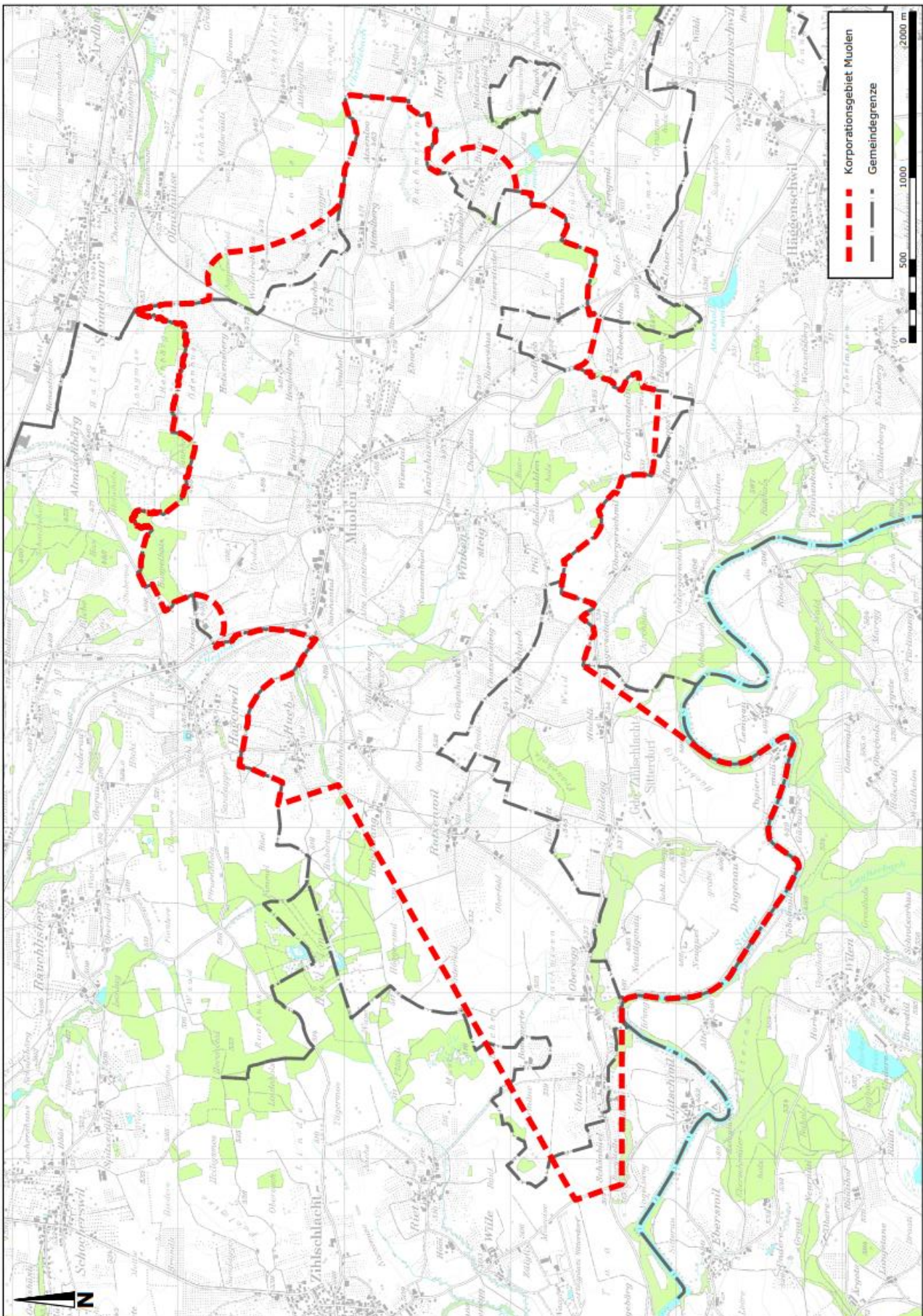
Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Muolen an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 18. November 2021.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **16. Dez. 2021**

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

Wasserkorporation Muolen
Korporationsgebiet



Anhang 2: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall	_____	über 200'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.